

FREIBURGER FREUNDE UND FÖRDERER DES SWR SYMPHONIEORCHESTERS E. V.

SATZUNG

(vom 3.4.2017, zuletzt neu gefasst durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 7.3.2017)

§ 1

Name und Zweck

- 1 Der Verein trägt den Namen "Freiburger Freunde und Förderer des SWR Symphonieorchesters e. V.". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau eingetragen.

Der Verein hat den Zweck, das SWR Symphonieorchester zusätzlich zu seiner eigentlich durch den Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR) bestimmten Aufgabe ideell, finanziell und in sonstiger Weise zu unterstützen und für seine Entwicklung in Freiburg und der Region einzutreten. Die Förderung dient allgemein und projektbezogen insbesondere

der Unterstützung der kulturellen Aufgaben des SWR Symphonieorchesters in Freiburg und der Region,

der Pflege der bestehenden und der Entwicklung neuer Bindungen des Orchesters zur Bevölkerung und zu den kulturellen Einrichtungen in Freiburg und der Region

sowie der Unterstützung von Förder- und Kontaktangeboten des SWR Symphonieorchesters für den musikalischen Nachwuchs unter Schülern und Studenten.

- 2 Der Verein fördert die Bindung zu den kulturellen Einrichtungen in Freiburg und der Region durch eigene Aktivitäten.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1 Als Mitglieder des Vereins können aufgenommen werden
natürliche Personen
Personengesellschaften
juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- 2 Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres. Er wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt.

§ 6

Mittel des Vereins

Die Vereinszwecke werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen verwirklicht.

§ 7

Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 1.1 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferin/ des Kassenprüfers
 - 1.2 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für persönliche und korporative Mitglieder
 - 1.3 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Kassenprüfungsberichts
 - 1.4 Entlastung des Vorstandes
 - 1.5 Änderung der Satzung
 - 1.6 Auflösung des Vereins
 - 1.7 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist (Einberufung durch den Vorstand) oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei müssen Zweck und Gründe angegeben werden.

- 3 Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Vertreter/in, durch einfachen Brief einberufen. Soweit Mitglieder dem Verein eine E-Mailadresse mitgeteilt haben, können diese Mitglieder durch E-Mail eingeladen werden. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- 4 Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
 - 4.1 Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung
 - 4.2 Bericht des Vorstandes und Mitteilung des Kassenprüfberichtes
 - 4.3 Entlastung des Vorstandes
 - 4.4 Wahlen
 - 4.5 Anträge
 - 4.6 Verschiedenes
- 5 Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Vertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter.
- 6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, seiner/seinem Stellvertreter/in, der/dem Kassenführer/in und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Funktion der Schriftführerin/des Schriftführers.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 3 Der Vorstand vertritt den Verein in dem Umfang, der für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist, also gegenüber Gerichten, Verwaltungsbehörden und Dritten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.
- 4 Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei der Vergabe der Fördermittel stimmt sich der Vorstand mit dem Sprecher des Orchestervorstandes und dem Orchestermanager ab. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- 5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter muss sich die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter/in befinden. In Einzelfällen können Vorstandsbeschlüsse schriftlich im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder ihres/seiner Vertreter/in.

§ 10

Kassenprüfung

- 1 Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie/er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer legt der Mitgliederversammlung jährlich den Kassenprüfungsbericht vor. Der Bericht kann schriftlich abgegeben werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung des Vereins oder ein Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Die Beschlussfassung kann nur mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatorinnen/Liquidatoren.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Südwestrundfunk, vertreten durch die Intendantin/ den Intendanten, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. der in § 1 dieser Satzung genannten Förderung verwenden darf.

§ 12

Satzungsänderung

Diese Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit geändert werden.